



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der vom 12.04., jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung: § 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe wird wie folgt geändert:

(2) Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines/Vordrucks am Tag der Ankunft fällig. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurabgabensatzung verbunden werden. Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Gästekarte (Binzer Bucht Card) sind die vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ausgegebenen Meldescheine/Vordrucke zu verwenden.

Artikel 2

Änderung: § 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber wird wie folgt geändert:

(2) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus gibt (nicht bei Tagesgästekarten) Meldescheine/Vordrucke heraus. Diese Meldescheine/Vordrucke müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes M-V (LMG M-V) folgende Angaben enthalten:

- den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familiennamen,
- den Vornamen (Rufnamen),
- den Tag der Geburt,
- die Staatsangehörigkeiten,
- die Heimatanschrift,
- die Beherbergungsstätte,
- die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

Der Quartiergeber ist verpflichtet, diese Meldescheine/Vordrucke zu nutzen. Der Quartiergeber muss nach vorheriger Anmeldung, die Meldescheine/Vordrucke und das vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus autorisierte elektronische Meldesystem verwenden. Der Quartiergeber erhält vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus Ostseebad Binz die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.



(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet:

2. die vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zur Verfügung gestellten Meldescheine/Vordrucke für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzustellen und zu nutzen und das elektronische Meldesystem zu verwenden; im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems sind die elektronischen Meldescheine/Vordrucke und die Gästekarten auszudrucken;

3. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Meldescheine/Vordrucke entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus sowie die örtlichen Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten;

5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus

- eine Ausführung der Meldescheine/Vordrucke weiterzuleiten, bei der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus elektronisch zu erfolgen und
- die Kurabgabe unbar abzuführen; in begründeten Ausnahmefällen gestattet der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe;

Artikel 3

Änderung: § 11 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten wird wie folgt geändert:

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte;
- Meldescheine/Vordrucke für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V);
- Gästeverzeichnis der Vermieter;
- Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befugt. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.



**BINZER
BUCHT**

(3) Die Daten darf der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 24 Monaten zu löschen. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurabgabensatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Gästeverzeichnisse zu nehmen.

Artikel 4

Änderung: § 12 Ordnungswidrigkeiten werden folgende Punkte wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 3 Nr. 2 die Meldescheine/Vordrucke für Beherbergungsstätten nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystems nutzt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 3 die Meldescheine/Vordrucke nicht entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes M-V aufbewahrt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 3 die Meldescheine/Vordrucke nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält;
- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine/Vordrucke nicht an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus weiterleitet;

Artikel 5

Diese 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 05.12.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister